

Landesapothekerkammer Thüringen | Thälmannstraße 6 | 99085 Erfurt

WAHLORDNUNG

der Landesapothekerkammer Thüringen

Aufgrund der §§ 1, 14 und 15 des Thüringer Heilberufegesetz (ThürHeilBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 2002 mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2004 (GVBl. S. 860), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S.229) und des § 8 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung der Landesapothekerkammer Thüringen in der Fassung vom 15. Juni 1999, geändert durch Satzung vom 13. Juni 2012 hat die Kammerversammlung der Landesapothekerkammer Thüringen am 1. Juni 2016 folgende Wahlordnung beschlossen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

- (1) Die Wahl der Kammerversammlung wird von der Landesapothekerkammer Thüringen vorbereitet und durchgeführt.
- (2) Die Durchführung der Wahl erfolgt in einem einzigen Wahlkreis und wird als Briefwahl durchgeführt.
- (3) Es sind 35 Mitglieder der Kammerversammlung zu wählen.
- (4) Die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit sind gebunden an die Eintragung in ein amtliches Wählerverzeichnis. Wahlberechtigt sind ausgenommen der in Satz 3 Genannten alle Mitglieder der Landesapothekerkammer Thüringen. Nicht wahlberechtigt ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt, wem zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt wurde, wem nach § 48 Absatz 1 Nr. 4 des Thüringer Heilberufegesetzes das Wahlrecht zeitweilig entzogen wurde oder wer aufgrund der Feststellung der Berufsunwürdigkeit nach § 48 Absatz 2 des Thüringer Heilberufegesetzes nicht besitzt. Das Wahlrecht ruht für Kammerangehörige, die sich aufgrund einer Anordnung in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden. Nicht wählbar sind Angehörige der Aufsichtsbehörde.
- (5) Eine Eintragung in das Wählerverzeichnis erfolgt nur, wenn zum Zeitpunkt der vorbereiteten und amtlich bekannt gegebenen Auslegung, Verpflichtungen aus der Meldeordnung nachweislich erfüllt sind.
- (6) Ein Kammerangehöriger, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb der Auslegungsfrist durch Einspruch geltend machen. Der Einspruch ist schriftlich beim Landeswahlausschuss einzulegen. Der Einspruch soll eine Begründung enthalten. Über den Einspruch entscheidet der Landeswahlausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

II. ORGANISATION UND VORBEREITUNG DER WAHL

§ 2

- (1) Der Präsident sichert mindestens 12 Wochen vor Ablauf der Legislaturperiode die amtliche Veröffentlichung des Wahlaufufes.
- (2) Der Kammervorstand beruft für das Wahlgebiet auf der Grundlage von Vorschlägen der Kammermitglieder den Landeswahlausschuss. Der Landeswahlausschuss besteht aus einem Landeswahlleiter und zwei Beisitzern. Für den Landeswahlleiter und die Beisitzer ist je ein Stellvertreter zu berufen. Der Landeswahlausschuss ist innerhalb von 4 Wochen nach der Veröffentlichung des Wahlaufufes zu berufen.

Der Kammervorstand setzt eine Frist, innerhalb deren die Wahl vorzunehmen ist (Wahlfrist). Der Kammervorstand bestimmt einen Werktag als Wahltag und setzt das Ende der Wahlzeit nach Tag und Uhrzeit fest. Die Wahlzeit beginnt mit dem Tag der Absendung der Wahlunterlagen an die Wahlberechtigten.
- (3) In den Landeswahlausschuss können nur Mitglieder berufen werden, die zum Wahlzeitpunkt kein amtierendes Mitglied im Kammervorstand sind und sich nicht um einen Sitz in der Kammerversammlung bewerben wollen.
- (4) Der Landeswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn der Leiter und die vorgeschriebene Zahl von Beisitzern anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.
- (5) Der Landeswahlausschuss gibt den Kammermitgliedern den Wahltag, Name und Anschrift des Wahlleiters sowie Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses öffentlich bekannt. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit hingewiesen, gegen das Wählerverzeichnis Einspruch zu erheben, bis zu dessen Schließung.
- (6) Der Landeswahlausschuss legt ein Verzeichnis der wahlberechtigten Kammermitglieder an (Wählerverzeichnis), in das die wahlberechtigten Kammermitglieder in alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen mit Vornamen und Anschrift eingetragen werden.
- (7) Das Wählerverzeichnis ist innerhalb einer vom Landeswahlausschuss bekannt zu gebenden Frist von 14 Arbeitstagen zur Einsicht für die Kammermitglieder auszulegen. Nach Ablauf der Auslegungsfrist sind Personen, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, zu streichen, wenn sie der Kammer nicht mehr angehören. Im Übrigen dürfen sie nur gestrichen werden, wenn ihnen vorher Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist. Personen, die die Wahlberechtigung besitzen und bisher nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, sind darin nachzutragen. Streichungen und Nachträge sowie sonstige Berichtigungen offensichtlicher Unrichtigkeiten sind nur bis zum Tag der Versendung der Wahlunterlagen zulässig.
- (8) Der Landeswahlleiter schließt das Wählerverzeichnis spätestens zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist mit der Feststellung der Zahl der Eintragungen ab und gibt diese Feststellung öffentlich bekannt.

III. WAHLVORSCHLÄGE

§ 3

- (1) Der Landeswahlleiter fordert für die Wahl zur Kammerversammlung spätestens acht Wochen vor dem Wahltag öffentlich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf und weist auf ihre Voraussetzungen hin.
- (2) Jeder Wahlberechtigte kann aus dem amtlichen Wählerverzeichnis unter Angabe von Name, Vorname und Anschrift einen Wahlvorschlag unterbreiten. Dieser ist an den Landeswahlleiter zu senden. Dem Wahlvorschlag ist eine schriftliche Zustimmungserklärung des Kandidaten beizufügen.
- (3) Der Landeswahlleiter prüft die eingegangenen Wahlvorschläge und veranlasst die Beseitigung etwaiger Mängel.
- (4) Der Landeswahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und schließt die Wahlvorschlagsliste 4 Wochen vor Wahltermin.
- (5) Auf Grund der zugelassenen Wahlvorschläge stellt der Landeswahlausschuss den Stimmzettel auf.
- (6) Die Wahlvorschläge werden nach Losentscheid platziert und enthalten ebenfalls Namen, Vornamen und Anschriften.
- (7) Nach Schließung der Wahlvorschlagsliste übersendet der Landeswahlleiter an jeden Wahlberechtigten die Wahlunterlagen. Diese bestehen aus:
 1. einer Information, in welcher Weise das Wahlrecht ausgeübt werden kann und bis zu welchem Zeitpunkt der Wahlbrief beim Wahlleiter eingegangen sein muss,
 2. Stimmzettel,
 3. einem verschließbaren Wahlumschlag für den Stimmzettel mit dem Aufdruck „Stimmzettel“,
 4. ein äußerer Wahlbriefumschlag mit Anschrift des Wahlbüros auf der Vorderseite und Namen des Wahlberechtigten auf der Rückseite, der Wahlbriefumschlag gilt als Wahlausweis.

IV. WAHLDURCHFÜHRUNG

§ 4

- (1) Der Wahlberechtigte kann nur den vom Landeswahlausschuss aufgestellten Stimmzettel verwenden.
- (2) Der abgegebene Stimmzettel darf insgesamt nicht mehr als sieben Stimmen enthalten. Jeden Kandidaten kann nur eine Stimme gegeben werden.
- (3) Der Stimmzettel ist in dem übersandten Wahlumschlag zu verschließen und in den äußeren Wahlbriefumschlag verschlossen dem Wahlbüro, das vom Landeswahlleiter bestellt wird, zu übersenden. Jeder Wahlumschlag darf nur einen Stimmzettel enthalten.
- (4) Im Wahlbüro werden die eingegangenen Wahlbriefe gesammelt mit dem Eingangsdatum versehen und ungeöffnet bis zum Ablauf des Wahlzeitraumes unter Verschluss gehalten. Der Wahlbrief muss spätestens am Tag und zu der Zeit, an dem die Wahlzeit endet, dem Wahlleiter zugegangen sein. Verspätet eingegangene Wahlbriefe finden bei der Feststellung des Wahlergebnisses keine Berücksichtigung.
- (5) Unverzüglich nach Ablauf des Wahlzeitraumes übergibt das Wahlbüro die eingetroffenen äußeren Wahlbriefumschläge zusammen mit den Wählerlisten dem Landeswahlleiter. Dieser überprüft in Gegenwart der Beisitzer des Wahlausschusses in öffentlicher Sitzung die Übereinstimmung des erhaltenen äußeren Briefumschlages mit den Wählerlisten sowie die Unversehrtheit.
- (6) Danach entnimmt der Landeswahlleiter jedem Wahlbriefumschlag den Inhalt und legt diesen in die Wahlurne. Befinden sich die Inhalte der Wahlbriefumschläge in der Urne, schließt der Landeswahlleiter die Wahl ab.

V. ERMITTLUNG DES WAHLERGNISSES

§ 5

- (1) Unverzüglich nach Abschluss der Wahlhandlung werden die Wahlumschläge der Urne entnommen und geöffnet.
- (2) Die Beisitzer erfassen die abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen in einer Zählliste.
Über die Ungültigkeit von Stimmzetteln entscheidet der Landeswahlausschuss.
- (3) Eine Stimme ist ungültig, wenn:
 1. der Stimmzettel oder der Wahlumschlag nicht vom Landeswahlleiter stammen,
 2. dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigefügt ist,
 3. der Wahlbriefumschlag nicht verschlossen ist,
 4. der Wahlumschlag nicht verschlossen ist,
 5. der Stimmzettel einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthält bzw. unkorrekt ausgefüllt ist.
- (4) Die Kandidaten gelten in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl als gewählt. Es entstehen keine Überhangmandate. Bei Stimmgleichheit wird die Reihenfolge der Platzierung durch Losentscheid besetzt. Nachwahlen zur Kammerversammlung finden nicht statt.
- (5) Lehnt ein Gewählter die Annahme seines Wahlmandates ab, so tritt an seine Stelle der stimmenmäßig nächstplatzierte Kandidat.

§ 6

- (1) Über die Abstimmung und die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Landeswahlausschuss zu unterzeichnen ist.
- (2) Der Niederschrift sind die Wahldokumente beizufügen.

- (3) Das Ergebnis der Wahl wird durch den Landeswahlleiter dem Kammervorstand bekannt gegeben.
- (4) Der Landeswahlleiter setzt die Gewählten von ihrer Wahl als Mitglied der Kammerversammlung in Kenntnis und fordert sie auf, sich innerhalb von 7 Tagen schriftlich zu erklären, wenn sie vom Wahlmandat zurücktreten.
- (5) Der Wahlleiter gibt das Ergebnis im Mitteilungsblatt der Kammer bekannt.

VI. ANFECHTUNG DES WAHLERGEBNISSES

§ 7

- (1) Einwendungen gegen die Gültigkeit der Wahl können von wahlberechtigten Apothekern binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Verkündung des Wahlergebnisses beim Landeswahlausschuss eingebracht werden.
- (2) Über die Gültigkeit der Wahl oder von Teilen der Wahl, über den Verlust der Mitgliedschaft sowie die Rechtmäßigkeit der Feststellungen des Landeswahlleiters entscheidet auf Einspruch der noch amtierende Kammervorstand.
- (3) Die Wahl ist ungültig, wenn wesentliche Vorschriften des Wahlverfahrens unbeachtet geblieben sind und hierdurch die Verteilung der Sitze in der Kammerversammlung oder die Anwartschaft als Ersatzperson auf einen solchen Sitz beeinträchtigt wurde.
- (4) Wird die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie nur insoweit zu wiederholen, als dies nach dem Ergebnis der Wahlprüfung erforderlich ist. Im Übrigen finden die Vorschriften für die Wahl entsprechende Anwendung. Der Wahlausschuss bestimmt die Einzelheiten der Erneuerung des Wahlverfahrens gemäß der Wahlprüfentscheidung des Kammervorstands.

VII. WAHL DES KAMMERVORSTANDES

§ 8

- (1) Die Wahl des Kammervorstandes erfolgt auf Vorschlag durch die Mitglieder der Kammerversammlung in geheimer Abstimmung auf der konstituierenden Sitzung.
- (2) Die Wahl des Präsidenten und des ersten und zweiten Vizepräsidenten erfolgt nacheinander und einzeln mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Die Beisitzer werden in einem Wahlgang gewählt. Als gewählt gelten die 4 Kandidaten mit den meisten Einzelstimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 9

Die Wahlakten sind bei der Landesapothekerkammer bis zum Ablauf der Legislaturperiode aufzubewahren.

§ 10

Die Wahlordnung tritt mit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Wahlordnung außer Kraft.

Vorstehende, durch das Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 21. März 2017 genehmigte Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Erfurt, den 29. März 2017



Ronald Schreiber

Präsident der Landesapothekerkammer Thüringen